



Genehmigungsbescheid

vom 07. November 2013
AZ.: 52.0115/13/11.0-Th

Änderung der Kompostierungsanlage in Köln-Niehl
an der Geestemünder Straße 23
der
KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH
Geestemünder Straße 20, 50735 Köln



I.

Aufgrund von § 16 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) wird der

Firma
KVK Kompostierung und Verwertung
Gesellschaft Köln mbH
Geestemünder Straße 20, 50735 Köln

entsprechend Ihrem Antrag vom 08.10.2013, in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.11.2013, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden
Kompostierungsanlage

auf dem Standort in 50735 Köln, Geestemünder Straße 23, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstücke 308/27, 308/28, 308/29, 308/30, 407 und 484 erteilt.

Die Genehmigung umfasst nachstehende Maßnahmen:

- **die Errichtung und den Betrieb eines dieselbetriebenen Zerkleinerers mit einer Durchsatzkapazität von max. 40 Tonnen je Stunde in der Betriebseinheit 2 (Lager für Garten- und Parkabfälle) sowie in der Betriebseinheit 3 (Kompostlager),**
- **die Annahme von Garten- und Parkabfällen im Kompostlager und deren Zerkleinerung zu Erstshreddergut sowie**
- **die Installation einer Sprinkleranlage im Aufstellbereich des dieselbetriebenen Zerkleinerers im Bereich des Kompostlagers.**

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. S. 973) zusammen:

- a) Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.5.1 Anhang 4. BImSchV)
- b) Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
(Nr. 8.11.2.2 Anhang 4. BImSchV)



Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zur Zeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II.

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

1. Anschreiben vom 08.10.2013

Kapitel 1:

2. Inhaltsverzeichnis

Kapitel 2:

3. Antragsformular (Formular 1 Blatt 1, 2 und 3)

4. Bisherige Genehmigungssituation

Kapitel 3:

5. Karten und Pläne

6. Auszug aus der topographischen Karte, Maßstab 1 : 25.000

7. Lageplan mit Darstellung des Shredderaufstellplatzes, ohne Maßstab

8. Lageplan mit Darstellung der LKW-Fahrwege/Anlieferfore, ohne Maßstab

Kapitel 4:

9. Ergänzende Angaben zum Antrag

10. Einzelfallprüfung für die UVP-Pflicht nach § 3 c UVPG

11. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

12. Erklärung des Betriebsrates

13. Planungsgrundlagen und -ziele

14. Antragsgegenstände

Kapitel 5:

15. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Kapitel 6:

16. Beschreibung der beantragten Änderung und Darstellung der möglichen Auswirkungen

17. Art und Menge wassergefährdender Stoffe



18. Art und Menge anfallender Abfälle
19. Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- Kapitel 7:
20. Mögliche Betriebsstörungen / Angaben zur 12. BImSchV
- Kapitel 8:
21. Formulare 2 - 8
- Kapitel 9:
22. Art und Ausmaß der Emissionen
23. Allgemein
24. Lärmemissionen und schalltechnische Untersuchung der ADU cologne vom 31.10.2013 - Projektnummer P1320022
25. Staubemissionen
26. Geruchsemissionen
27. Erschütterungen
- Kapitel 10:
28. Maßnahmen des Arbeitsschutzes
29. Lärm
30. Inhalative Gefahrstoffe
31. Substitutive Maßnahmen zur Emissionsminderung
32. Technische Maßnahmen zur Explosionsminderung
- Kapitel 11:
33. Angaben zum Brandschutz
- Kapitel 12:
34. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Kapitel 13:
35. Anhang
(Technische Unterlagen zum eingesetzten Zerkleinerer AK 435)

III.

Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit dem Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage begonnen wird.
2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.



3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die in den o.g. Antragsunterlagen aufgeführten Änderungsmaßnahmen sowie die durch diesen Genehmigungsbescheid aufgegebenen Maßnahmen ausgeführt worden sind.
4. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Arbeitsschutz:

5. Dem Lärmpegel innerhalb der Halle ist ggf. durch geeignete Schutzausrüstung Rechnung zu tragen.

Brandschutz:

6. Die Installation der Sprinkleranlage in dem Aufstellbereich des dieselbetriebenen Zerkleinerers im Fertigungskompostlager ist in den bestehenden Brandschutzplänen aufzunehmen. Eine aktualisierte Fassung der Brandschutzpläne ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides sowie der Berufsfeuerwehr Köln vor Inbetriebnahme des beantragten Zerkleinerers zu übersenden.

Immissionsschutz:

7. Die Gesamtanlage, einschließlich der zum Betrieb gehörenden Nebenanlagen, Nebeneinrichtungen und Verkehrsflächen, ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionspunkten folgende Werte (Zusatzbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

| Immissionsort | Immissionsrichtwert Tag / Nacht [dB(A)] |
|--------------------------------|--|
| IO 1 Geestemünder Str. 34 | 54 / 39 |
| IO 2 Geestemünder Str. 27 - 31 | 54 / 39 |
| IO 3 (entfällt) | -- / -- |
| IO 4 Geestemünder Str. 40 | 64 / 64 |

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.

8. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmung 6. festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

IV.

Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Antragstellerin betreibt aufgrund des Bescheides des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Köln vom 25.02.1994 (Az. 30.095.00/93/0805.2-2150-Hr), zuletzt geändert durch meinen Bescheid vom 03.11.2010 (Az. 52.0079/10/11.0–Th) auf dem Betriebsgelände in der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln eine Anlage zur Kompostierung von Bio-, Garten- und Parkabfällen sowie organischen Produktionsrückständen.

Die genehmigte Jahreskapazität der gesamten Anlage beträgt 109.000 t/a. Sie ist aufgeteilt in eine Kompostierungsleistung von 62.000 bis zu 91.000 t/a und eine Kapazität zur Herstellung von Erstshreddergut zur Direktvermarktung von 18.000 bis zu 47.000 t/a.

In Monaten mit hohem Grünschnittanteil besteht die Notwendigkeit, die Zerkleinerungsleistung zu erhöhen und den Annahmehbereich für Garten- und Parkabfälle zu entlasten. Außerdem soll bei Revisionsarbeiten am vorhandenen E-Shredder eine Ersatzlösung zur Verfügung stehen.



Vor dem Hintergrund beantragt die Antragstellerin:

- den Einsatz eines mit Diesel betriebenen Shredders (Doppstadt AK 435) mit einer Durchsatzkapazität von max. 40 t/h Einsatzstoffen in den Betriebseinheiten 2 (Lager für Garten- und Parkabfälle) und 3 (Kompostlager),
- die Annahme und Lagerung von Garten- und Parkabfällen im Kompostlager (BE 3) und
- die Installation einer Sprinkleranlage im Aufstellbereich des Shredders.

Die bislang genehmigten Jahreskapazitäten und Abfallanlieferungsmengen bleiben unberührt. Durch den Einsatz des Dieselshredders wird die Gesamt-Shredderleistung auf ≤ 70 t/h erhöht.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) sind ab einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen je Tag genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG. Diese Mengenschwelle wird durch die beantragte Änderung erreicht bzw. überschritten. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legten Sie mit Datum 08.10.2013 vor.

Gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 – GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282) bin ich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Umfang von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.4.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756) aufgeführt.

Die Prüfung gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 44, vom 04.11.2013, lfd. Nr. 701, entsprechend § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.



Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde abgesehen, da die Antragstellerin einen Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG gestellt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zu dem Änderungsantrag haben die folgenden Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

der Oberbürgermeister der Stadt Köln sowie
das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) in meinem Hause.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Alle beteiligten Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Von daher kann die Genehmigung entsprechend Ihrem Antrag erteilt werden.

Soweit zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich, werden die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise unter Kapitel II. in den Genehmigungsbescheid übernommen.

3. Fachliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 34 Absatz 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI - Industriegebiet“ zu beurteilen. Durch das Vorhaben werden weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Belange berührt.

3.2 Luftreinhaltung

In der Anlage werden Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen ergriffen. Die Hallenluft der Kompostierungsanlage wird kontinuierlich abgesaugt, gereinigt und anschließend über den Biofilter abgeleitet. Die Verkehrsflächen außerhalb der Halle werden regelmäßig einer Reinigung unterzogen. Relevante Änderungen der Luftemissionen sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen.

3.3 Schutz gegen Lärm

Der beantragte Dieselshredder führt zu einer Erhöhung des Halleninnenpegels. Im Vergleich zum Werksverkehr ist der Immissionsanteil der abstrahlenden Hallenfläche jedoch um 16 dB niedriger und somit von untergeordneter Bedeutung.



Die veränderte Verkehrsführung für die Anlieferung der laubhaltigen Garten- und Parkabfälle führt, verglichen mit der Ist-Situation, nur am Immissionsort (IO) 3 zu einer geringfügigen Erhöhung des Beurteilungspegels. Mit einem Abstand von 18 dB zum zulässigen Immissionswert liegt der IO 3 deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Gesamtanlage. **Der IO 3 kann daher als Immissionsort entfallen.**

Insgesamt liegt die an den Immissionsorten durch die Gesamtanlage hervorgerufene Zusatzbelastung im Rahmen der festgelegten Grenzwerte.

Vor dem Hintergrund sind nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

3.4 Zusammenfassung

Die Prüfung Ihres Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurden Sie am 06.11.2013 angehört. In Ihrem diesbezüglichen Antwortschreiben (Email) vom 06.11.2013 haben Sie unter Anmerkungen dem Bescheidentwurf zugestimmt. Ihre Anmerkungen wurden in vollem Umfang berücksichtigt.

V.

Kostenentscheidung:

Nach § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) tragen Sie als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund von § 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 a)

1250,- €

(i.W. eintausendzweihundertfünfzig Euro).

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **T160491012KVKGMBH** auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Konto-Nr. 965 60, BLZ 300 500 00 zu überweisen.



Begründung der Kostenfestsetzung:

Die vom vorliegenden Genehmigungsbescheid erfassten Maßnahmen verursachen nach Ihren Angaben voraussichtlich Errichtungskosten (E) in Höhe von 200.000 €. Gemäß Tarifstelle 15a1.1a) AVerwGebO NRW ergeben sich für die vorliegende Genehmigung nach dem BImSchG unter Berücksichtigung der Anlagekosten zunächst Gebühren in Höhe von $(\text{Euro } 500 + 0,005 \cdot (E - 50.000)) = 1.250,-- \text{ €}$.

Weiterhin ist nach Tarifstelle 15a1.1 AVerwGebO NRW für eine Genehmigung nach dem BImSchG jedoch mindestens die höchste Gebühr festzusetzen, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre. Mit diesem Bescheid ist keine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigung verbunden.

Die Gebühr für die vorliegende Genehmigung nach dem BImSchG beträgt somit 1.250,-- €.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Köln
50667 Köln, Appellhofplatz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung – sollte sie separat angefochten werden – kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln
50667 Köln, Appellhofplatz

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 hat ein Rechtsbehelf gegen die o. a. Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag
gez. Thelen